

# **Satzung der Schlepperfreunde Oberer Zenngrund e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schlepperfreunde Oberer Zenngrund“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberzenn.  
Der Verein wurde errichtet am 08.03.2014
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Kulturwerten, insbesondere die Pflege und Erhaltung von historischen Landmaschinen, Traktoren und sonstigen Fahrzeugen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Restauration, Vorführung und Ausstellung in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, fördert keine parteipolitischen Ziele und keine Privatinteressen. Er hält sich bei seinen Aktivitäten an den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle Personen werden, die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen (§2) und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen.
2. Auch kooperative Mitgliedschaften sind zulässig (nicht aktive, aber fördernde Mitglieder).
3. Gesuche zur Aufnahme in den Verein müssen durch schriftlichen Antrag erfolgen, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Aufnahme und Ablehnung bedürfen keiner Begründung.

## **§ 4 Mitgliedschaft Minderjähriger**

1. Aufnahmen Minderjähriger in den Verein bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können nur Mitglied werden, wenn zumindest ein Elternteil oder eine andere volljährige Person aus der Familie, Verwandtschaft oder aus dem Bekanntenkreis des minderjährigen Bewerbers entweder schon Mitglied ist oder gleichzeitig mit dem minderjährigen Bewerber Mitglied wird. In solchen Fällen ist die Aufnahme des Minderjährigen allerdings davon abhängig, dass sein gesetzlicher Vertreter für etwaige Schadensfälle schriftlich folgende Erklärung eingeht:
  - a) bei erlittenen Eigenschäden des minderjährigen Vereinsmitgliedes wird auf Schadenersatzansprüche gegen Verein, Vorstand oder Vereinsmitglieder verzichtet,
  - b) für Fremdschäden, die von dem minderjährigen Vereinsmitglied angerichtet werden, muss der Schadenverursacher und seine gesetzlichen Vertreter persönlich aufkommen,
  - c) bei Fremdschäden mit Drittansprüchen von außerhalb des Vereines, werden der Verein, der Vorstand oder sonstige Vereinsmitglieder durch den Schadenverursacher und durch seine gesetzlichen Vertreter persönlich von jedweder Haftung freigestellt.
3. Anspruchsverzicht, Haftungsübernahme und Haftungsfreistellung gelten nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Vorstandsmitgliedern oder von Vereinsmitgliedern, die im jeweiligen Einzelfall die Verantwortung tragen.
4. Der Minderjährige darf auch sonst keinesfalls schlechter gestellt werden als ein volljähriges Vereinsmitglied.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch freiwilligen Austritt  
Der Austritt erfolgt zum Datum des Erhalts der schriftlichen Kündigung. Eine Rückzahlung der Beiträge des laufenden Jahres ist ausgeschlossen.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 6 Beitragspflicht der Mitglieder**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Neue Vereinsmitglieder, die nach diesem Stichtag eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag sofort zu entrichten.
2. Auf Weisungen des Vorstandes können Mitglieder zu freiwilligen und unentgeltlichen Dienst- und Arbeitsleistungen verpflichtet werden.
3. In Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Niemand darf deswegen von der Mitgliedschaft abgewiesen werden oder ausgeschlossen werden. Über den Beitragssatz entscheidet dann der Vorstand.
4. Minderjährige bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Organe des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) 2 Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 9 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

1. Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
3. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er fertigt die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen an und trägt die Anträge und Beschlüsse ins Protokollbuch ein.
4. Der Kassenwart ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 10 Ausschüsse und Referate**

Zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse, Referenten oder Beiräte bestellen.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Alle Mitglieder des Vereins sind voll stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden doppelt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jede ordnungsmäßige einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann auch geheim abgestimmt werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Mitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Alle Mitglieder sind unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Dies erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme und wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts sowie des Berichtes des Kassenwartes.
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl eines Wahlleiters zur Einteilung und Abwicklung der Vorstandswahlen
  - d) Wahl des neuen Vorstandes
  - e) Wahl von zwei neuen Kassenprüfern (Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)
  - f) Wünsche und Anregungen an den Vorstand durch die Mitglieder
3. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um den Verein, seinen Zweck und Ziel besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vereinsvorstand mit beratender Stimme berufen.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.

## **§ 14 Verwendung der Beiträge/Finanzmittel**

1. Die aufkommenden Beiträge und sonstige Finanzmittel z.B. Spenden oder Gelder aus Veranstaltungen oder Eintrittsgeldern sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Referenten dürfen außer den ihnen entstandenen Kosten für die Wahrung der satzungsgemäßen Aufgaben keine Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15 Vereinsvermögen**

Über das gesamte Vereinsvermögen, z.B. eventuell durch den Verein angeschaffte Fahrzeuge oder Geräte ist ein Bestandsverzeichnis anzulegen und fortzuführen. Im Zuge der Kassenprüfung ist dieses Verzeichnis zu kontrollieren.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung bedarf des Beschlusses einer besonders zu diesem Zweck durch Einladung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Die Anwesenden sind dann in jedem Fall mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig.
3. Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird, nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten, das verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet.
4. Alle Geschäftsunterlagen müssen von einem Vorstandsmitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen werden.

## **§ 17 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Die Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks ist beschlossen, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ort , Datum

Bei Gründung:

(mind. 7 Unterschriften)